

Juni 2024

Hendrik Rokitta
Steuerberater
Dipl. oec.

Lise-Meitner-Straße 1-3
42119 Wuppertal
Telefon: +49(0)202.26 21 146
Telefax: +49(0)202.26 21 147

hr@stb-rokitta.de
www.stb-rokitta.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 06/2024:

Für alle Steuerpflichtigen

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da
Elterngeld: Neuregelungen für Geburten ab 1.4.2024
Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024
Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags löst keine Einkommensteuer aus

Für Unternehmer

Finanzverwaltung lockert Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen
an Endverbraucher

Für GmbH-Geschäftsführer

Größenklassen: Anhebung der Schwellenwerte ist fix

Für GmbH-Gesellschafter

Ohne Zuwendungswillen gibt es keine verdeckte Gewinnausschüttung
Option zum Teileinkünfteverfahren: Nur im Jahr des Antrags müssen die Voraussetzungen
vorliegen

Für Arbeitgeber

Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnungsteuer fällt unter den Höchstbetrag von 1.000 EUR

Daten für den Monat Juli 2024**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.7.2024

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.7.2024

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 7/2024 = 29.7.2024

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

4/23	9/23	12/23	4/24
+ 7,6 %	+ 4,3 %	+ 3,8 %	+ 2,4 %

Für alle Steuerpflichtigen

BAFA: Der neue Förderkompass 2024 ist da

| Im Förderkompass 2024 bündelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) **die wichtigsten Informationen zu den Förderprogrammen**. Der Förderkompass richtet sich **an kleine und mittlere Unternehmen**, aber auch **an Privatpersonen und Gemeinden**. Wie 2023 stehen erneut **die Bereiche Energie und Klimaschutz** im Fokus. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.iww.de/s10773. |

Elterngeld: Neuregelungen für Geburten ab 1.4.2024

| Für **Geburten ab dem 1.4.2024** gilt eine **neue Einkommensgrenze**, ab der der Anspruch auf Elterngeld entfällt. Zudem werden **die Möglichkeiten für einen parallelen Bezug von Elterngeld** neu gestaltet. Antworten auf wichtige Fragen gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (unter www.iww.de/s10727). |

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2024

| Gerade erst wurde das Wachstumschancengesetz verkündet (BGBl I 2024, Nr. 108), da wirft schon das **Jahressteuergesetz 2024** seine Schatten voraus. Der **240 Seiten starke (inoffizielle) Referentenentwurf** (Stand: 27.3.2024) stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **noch einige Anpassungen erfolgen werden**. Daher erfolgt nur ein kurzer Überblick über einige geplante Änderungen. |

Werden dem Arbeitnehmer (zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn) **Leistungen aus einem Mobilitätsbudget bis zu 2.400 EUR p. a.** gewährt, sollen Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung (25 %) vornehmen können. Mobilitätsbudget ist das dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung **von außerdienstlichen Mobilitätsleistungen** (z. B. E-Scooter). Da die kurzfristige und gelegentliche Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Fokus steht, ist **die Möglichkeit zur dauerhaften Nutzung von Kraftfahrzeugen** (z. B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-Modelle) **vom Anwendungsbereich ausgeschlossen**.

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG): Die zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister soll von 15 kW (peak) **auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht werden**. Es soll klargestellt werden, dass

- auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (aber ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und
- es sich um **eine Freigrenze** handelt.

§ 19 Umsatzsteuergesetz: Bei **der Kleinunternehmerregelung** sind etliche Änderungen geplant – u. a. **Erhöhung der Umsatzgrenzen** von 22.000 EUR im vorangegangenen Jahr auf 25.000 EUR und im laufenden Jahr von 50.000 EUR **auf 100.000 EUR** (bei Überschreiten der 100.000 EUR: keine Kleinunternehmerregelung mehr ab diesem Zeitpunkt).

Es soll eine **neue Rechnungspflichtangabe** eingeführt werden, wenn der Aussteller der **Ist-Versteuerung** unterliegt. Für den **Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs** soll unterschieden werden, ob sich dieser aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, eines Ist-Versteuerers oder aus einer Anzahlungsrechnung ergibt.

Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags löst keine Einkommensteuer aus

| Der Bezug eines **Nutzungersatzes** im Rahmen der **reinen Rückabwicklung eines Verbraucherdarlehensvertrags nach Widerruf** löst **keine Einkommensteuer** aus. Diese frohe Kunde kommt vom Bundesfinanzhof. |

Sachverhalt

Ehegatten schlossen 2008 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie ab. 2016 widerriefen sie den Darlehensvertrag unter Berufung auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung. Auf der Grundlage eines zivilgerichtlichen Vergleichs zahlte die Bank an die Eheleute Nutzungersatz für bis zum Widerruf erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen i. H. von 14.500 EUR. Das Finanzamt erfasste den Nutzungersatz als Einkünfte aus Kapitalvermögen – allerdings zu Unrecht, wie nun der Bundesfinanzhof entschieden hat.

Der Nutzungersatz ist kein Kapitalertrag i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Rückabwicklung eines vom Darlehensnehmer widerrufenen Vertrags vollzieht sich **außerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre**. Das Rückgewährschuldverhältnis **ist ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln**. Daher können die einzelnen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis auch nicht für sich betrachtet – i. S. einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung – **Teil einer steuerbaren erwerbsgerichteten Tätigkeit sein**.

Beachten Sie | Es liegen **auch keine sonstigen Einkünfte** (§ 22 Nr. 3 EStG) vor.

Merke | Die Entscheidung betrifft „alte“ Verbraucherdarlehensverträge. Der mit der Reform des Verbraucherschutzrechts in das BGB eingefügte § 357a Abs. 3 S. 1 BGB a. F. (jetzt § 357b BGB) hat u. a. den Anspruch des Darlehensnehmers auf Nutzungersatz für die Zukunft beseitigt. Die neue Rechtslage ist auf nach dem 12.6.2014 abgeschlossene Verbraucherdarlehensverträge anwendbar.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.11.2023, Az. VIII R 7/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240444; BFH, PM Nr. 16/24 vom 21.3.2024

Für Unternehmer

Finanzverwaltung lockert Sichtweise bei falschem Steuerausweis in Rechnungen an Endverbraucher

| Hat der Unternehmer in einer Rechnung **einen höheren Steuerbetrag ausgewiesen**, als das Umsatzsteuergesetz (UStG) hierfür vorsieht, **schuldet er auch den Mehrbetrag** (unrichtiger Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG). Bei dieser „**Strafsteuer**“ gab es **bislang eine strenge Auslegung**. Wegen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs hat sich das aber nun geändert und **das Bundesfinanzministerium zeigt sich in einem aktuellen Schreiben großzügiger**. |

Bislang bestand **eine Steuerschuld** nach § 14c UStG **unabhängig davon**, ob der falsch ausgewiesene Steuerbetrag **auch als Vorsteuer absetzbar ist**. Der **Europäische Gerichtshof** hat in einem Fall **mit einem falschen Steuersatz** aber entschieden, dass ein Steuerpflichtiger den zu Unrecht in Rechnung gestellten Teil der Mehrwertsteuer nicht schuldet, wenn **keine Gefährdung des Steueraufkommens** vorliegt. Dies ist der Fall, wenn **eine Leistung ausschließlich an Endverbraucher** erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Das Bundesfinanzministerium hat hierauf nun reagiert: Es entsteht **keine Steuer** nach § 14c Abs. 1 UStG, wenn ein Unternehmer eine Leistung **tatsächlich ausgeführt** und hierüber eine Rechnung **mit einem unrichtigen Steuerausweis an einen Endverbraucher** gestellt hat.

Auch § 14c Abs. 2 S. 1 UStG (**unberechtigter Steuerausweis**) soll entfallen, wenn ein **Kleinunternehmer** eine Leistung ausgeführt und eine Rechnung mit einem Steuerausweis an einen Endverbraucher gestellt hat. Auf andere Fälle des § 14c Abs. 2 UStG (**z. B. bei Scheinrechnungen**) soll **die einschränkende Auslegung aber nicht anzuwenden sein**.

Merke | Die Tatsache, dass die Rechnung an einen Endverbraucher ausgestellt worden ist, stellt eine den Steueranspruch einschränkende Tatsache dar, die durch den Unternehmer glaubhaft darzulegen bzw. plausibel zu begründen ist.

Zu den Endverbrauchern zählt die Verwaltung **insbesondere Nichtunternehmer und Unternehmer, die nicht als solche handeln** (insbesondere Unternehmer bei Leistungsbezug für ihren privaten Bereich oder für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne).

In Mischfällen, in denen die gleiche Leistung betreffende Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis **sowohl an Endverbraucher als auch an Unternehmer für deren unternehmerischen Bereich** erteilt wurden, sind die vorgenannten Grundsätze **nur bezüglich der Rechnungserteilung an Endverbraucher** anzuwenden. Es kann **weder eine Schätzung noch eine Wahrscheinlichkeitsberechnung oder Ähnliches erfolgen**.

Bei der Beurteilung, ob der Leistungsbezieher als Endverbraucher gehandelt hat, kann **die Art der Leistung** berücksichtigt werden. Zu Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit **für den privaten Gebrauch** bestimmt sind, verweist das Bundesfinanzministerium auf seine Weisungen zu § 3a Abs. 1 UStG („Ort der sonstigen Leistung“). Dieser **Leistungskatalog** ist aber unbeachtlich, sofern im Einzelfall feststeht, dass die Leistung **nicht an einen Endverbraucher** erbracht wurde.

Ist bei einer Rechnung an Endverbraucher keine „§ 14c Steuer“ entstanden, ist aus Umsatzsteuersicht **keine Rechnungsberichtigung** mehr erforderlich.

Merke | Nach Meinung der Finanzverwaltung ist es für die Steuerschuld nach § 14c UStG nicht ausschlaggebend, ob und ggf. inwieweit tatsächlich ein Vorsteuerabzug vorgenommen worden ist. Daher entsteht die Steuer auch, wenn die Rechnung z. B. an einen Kleinunternehmer oder einen Unternehmer mit Ausgangsumsätzen, die den Vorsteuerabzug ganz oder teilweise ausschließen, erteilt worden ist. Denn auch in diesen Fällen ist ein Vorsteuerabzug (z. B. durch eine spätere Option zur Steuerpflicht) nicht gänzlich ausgeschlossen. Das hat das Finanzgericht Köln aber jüngst anders entschieden. Da die Revision anhängig ist, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Quelle | BMF-Schreiben vom 27.2.2024, Az. III C 2 - S 7282/19/10001 :002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240327; FG Köln, Urteil vom 25.7.2023, Az. 8 K 2452/21, Rev. BFH: Az. V R 16/23

Für GmbH-Geschäftsführer

Größenklassen: Anhebung der Schwellenwerte ist fix

| Die in den §§ 267, 267a Handelsgesetzbuch (HGB) normierten **monetären Schwellenwerte** (Bilanzsumme und Umsatzerlöse) wurden **angehoben** (Zweites Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften, BGBl I 2024, Nr. 120). Die Anhebung der Schwellenwerte geht für die begünstigten (oft kleinen) Unternehmen **mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse** und damit **einer Reduzierung von Berichtspflichten** einher. Sofern gewünscht, **können** die neuen Werte **bereits für den Jahresabschluss 2023** genutzt werden (**Wahlrecht**). Verpflichtend gelten die neuen Werte für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre. |

Für GmbH-Gesellschafter

Ohne Zuwendungswillen gibt es keine verdeckte Gewinnausschüttung

| Eine **durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Vermögensverschiebung** von einer Kapitalgesellschaft an einen Gesellschafter setzt **einen Zuwendungswillen** voraus – und ein solcher kann aufgrund **eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers** fehlen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist es insoweit maßgebend, ob **der konkrete Gesellschafter-Geschäftsführer** einem Irrtum unterlegen ist, nicht hingegen, ob **einem ordentlich und gewissenhaft handelnden Geschäftsleiter** der Irrtum gleichfalls unterlaufen wäre. |

Hintergrund: Bei einer **verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)** handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

Sachverhalt

Geklagt hatte eine GmbH, deren Stammkapital durch die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin u. a. durch die Einbringung einer Beteiligung von 100 % an einer weiteren GmbH erbracht werden sollte. Bei der einzubringenden GmbH wurde eine Kapitalerhöhung durchgeführt, die die Gesellschafter-Geschäftsführerin begünstigte. Das Finanzamt sah hierin eine vGA der GmbH an ihre Gesellschafter-Geschäftsführerin. Dagegen argumentierte die GmbH, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin irrtümlich wegen eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein wies die Klage ab, weil **einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter** der von der GmbH dargelegte Irrtum nicht unterlaufen wäre. Der Bundesfinanzhof hat nun aber klargestellt, dass es für die Frage, ob der für die Annahme einer vGA **erforderliche Zuwendungswille** vorliegt, **allein auf die Person der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin** ankommt. Er verwies den Streitfall deshalb zur weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurück.

Merke | In seiner Urteilsbegründung zum Vorliegen einer vGA führt der Bundesfinanzhof aber auch Folgendes aus: Der handelnde Gesellschafter muss nicht mit Rücksicht auf das Gesellschaftsverhältnis handeln, er muss den Tatbestand der vGA nicht kennen und er muss das Geschehene auch nicht richtig würdigen. Vielmehr genügt in aller Regel ein persönlich zurechenbares Handeln.

Diese Grundsätze gelten aber nicht uneingeschränkt, da es zur Annahme einer vGA – so wie bei einer offenen Gewinnausschüttung – eines Zuwendungswillens bedarf.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.11.2023, Az. I R 9/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240822; BFH, PM Nr. 20/24 vom 11.4.2024

Option zum Teileinkünfteverfahren: Nur im Jahr des Antrags müssen die Voraussetzungen vorliegen

| Schüttet eine Kapitalgesellschaft **Gewinne an den Gesellschafter** aus, können diese unter gewissen Voraussetzungen **nach dem Teileinkünfteverfahren** besteuert werden. Der Bundesfinanzhof hat hierzu nun entschieden: Nach **einer wirksamen erstmaligen Antragstellung** sind die materiell-rechtlichen Antragsvoraussetzungen in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen (VZ) vom Finanzamt zu unterstellen. Diese müssen **nur für das erste Antragsjahr** vorliegen. |

Hintergrund

Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter unterliegen grundsätzlich **der Abgeltungsteuer** (25 %); **tatsächliche Werbungskosten** sind nicht abziehbar. Es steht **nur der Sparer-Pauschbetrag** i. H. von 1.000 EUR (bei Zusammenveranlagung: 2.000 EUR) zur Verfügung.

Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) besteht aber die Option, Gewinnausschüttungen **nach dem Teileinkünfteverfahren** nach § 3 Nr. 40 EStG (progressiver Tarif) zu versteuern. Hier sind dann die **tatsächlichen Werbungskosten anteilig abzugsfähig**. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige im VZ, für den **der Antrag** erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

- **zu mindestens 25 %** an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- **zu mindestens 1 %** an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch **eine berufliche Tätigkeit** für diese **maßgeblichen unternehmerischen Einfluss** auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

Der Antrag ist spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen VZ zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, **auch für die folgenden vier VZ**, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind.

Entscheidung

Der Gesetzeswortlaut lässt den Schluss zu, dass **die Antragsvoraussetzungen** für den fortgeltenden Antrag in den Folgejahren vom Antragsteller **zwar nicht erneut (aktiv)** zu belegen sind, die Wahl des Teileinkünfteverfahrens aber nicht zulässig ist, wenn die Antragsvoraussetzungen **nach dem Jahr der Antragstellung entfallen**. Das ist die (bisherige) Sichtweise der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden, dass **die Antragsvoraussetzungen nur für das erste Antragsjahr vorliegen müssen**. Der Wegfall in den folgenden vier VZ ist unerheblich.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.12.2023, Az. VIII R 2/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240580

Für Arbeitgeber

Mehrere Minijobs gleichzeitig: Diese Spielregeln sind einzuhalten

| Grundsätzlich können **mehrere Minijobs gleichzeitig** ausgeübt werden. Dabei sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Welche das sind, hat **die Minijob-Zentrale** zusammengestellt. |

Haben Arbeitnehmer **keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung**, dann können sie mehrere Minijobs gleichzeitig ausüben. Die **Summe aller Verdienste** darf allerdings die Geringfügigkeitsgrenze (seit 1.1.2024: **538 EUR** im Monat) **nicht überschreiten**.

Beachten Sie | Liegt der Verdienst mehrerer Minijobs **zusammengerechnet über 538 EUR**, werden **alle Jobs sozialversicherungspflichtig**. Die Folge: Alle Arbeitgeber müssen die Beschäftigungen nun **bei der gesetzlichen Krankenkasse sozialversicherungspflichtig anmelden**. Bei der Minijob-Zentrale gemeldete Beschäftigungen sind abzumelden.

Merke | Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung dürfen nur einen Minijob mit Verdienstgrenze ausüben. Kommen weitere Beschäftigungen hinzu, ist die zeitliche Reihenfolge entscheidend. Nur der erste Minijob bleibt bei der Minijob-Zentrale als Minijob gemeldet. Alle weiteren Minijobs müssen unabhängig von der Höhe des Verdienstes als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur gesetzlichen Krankenkasse gemeldet werden.

Beachten Sie | Arbeitgeber können zum Beispiel **mit einem Personalfragebogen** erfragen, ob ihre Beschäftigten **bereits weitere Jobs ausüben**. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich zudem, Änderungen mitzuteilen.

Quelle | Minijob-Zentrale vom 3.4.2024: „Mehrere Minijobs: Die wichtigsten Infos für Arbeitgeber & Beschäftigte“, unter www.iww.de/s10796

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnungsteuer fällt unter den Höchstbetrag von 1.000 EUR

| Im Rahmen einer **inländischen doppelten Haushaltsführung ist der Werbungskostenabzug von Unterkunftskosten auf 1.000 EUR monatlich beschränkt**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass **unter diesen Höchstbetrag** auch eine für die Wohnung am Beschäftigungsort zu entrichtende **Zweitwohnungsteuer** fällt. |

Hintergrund: Bei einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** können Arbeitnehmer **Unterkunftskosten** nur **bis maximal 1.000 EUR im Monat als Werbungskosten** abziehen. Der **Höchstbetrag** umfasst sämtliche entstehenden Aufwendungen, wie beispielsweise **Miete, Betriebskosten** sowie Kosten der laufenden Reinigung und Pflege der Zweitwohnung oder -unterkunft; **nicht jedoch Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel**, mit denen die Zweitwohnung ausgestattet ist.

Sachverhalt

Eine Arbeitnehmerin hatte an ihrem Tätigkeitsort in München eine Zweitwohnung angemietet. Die hierfür in den Streitjahren entrichtete Zweitwohnungsteuer i. H. von 896 EUR bzw. 1.157 EUR machte sie neben weiteren Kosten für die Wohnung i. H. von jeweils mehr als 12.000 EUR als Aufwendungen für ihre doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten der Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte in München jeweils mit dem gesetzlichen Höchstbetrag von 12.000 EUR an. Die Zweitwohnungsteuer bei den sonstigen Aufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung berücksichtigte das Finanzamt jedoch nicht.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich. Leider hat der Bundesfinanzhof die Vorentscheidung nun aber aufgehoben.

Die **Zweitwohnungsteuer ist Aufwand für die Nutzung der Unterkunft** und unterfällt daher bei den Mehraufwendungen für die doppelte Haushaltsführung **der Abzugsbeschränkung**.

Das **Entstehen der Zweitwohnungsteuer** knüpft maßgeblich an das Innehaben einer weiteren Wohnung in München neben der Hauptwohnung und so an die damit regelmäßig einhergehende **Nutzung dieser Wohnung** an. Die Steuer findet **als örtliche Aufwandsteuer** i. S. von Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes ihre Rechtfertigung darin, dass **das Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf** (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung ein Zustand ist, der gewöhnlich **die Verwendung von finanziellen Mitteln** (Einkommen) erfordert und damit regelmäßig **die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Wohnungsinhabers** zum Ausdruck bringt.

Beachten Sie | Der Bundesfinanzhof hat damit die von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung bestätigt. **Noch nicht höchstrichterlich entschieden** und derzeit beim Bundesfinanzhof anhängig ist die Frage, wie **Kosten für einen separat angemieteten Stellplatz** zu behandeln sind.

Quelle | BFH-Urteil vom 13.12.2023, Az. VI R 30/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 240677; BFH, PM Nr. 18/24 vom 4.4.2024; Stellplatz: Rev. BFH unter Az. VI R 4/23

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.